

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	19
vom:	2023-02-02
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Kunden

Bestätigungsvermerk für MwSt. - Guthaben

Wie bekannt¹, setzt eine **horizontale Verrechnung** von **MwSt. Jahrguthaben** im Vordruck F24 von mehr als Euro **5.000²** im Jahr voraus, dass in der Jahreserklärung das Guthaben von einem dazu Ermächtigten³ bestätigt wird.

Der Bestätigungsvermerk ist auch für die Rückerstattung⁴ von MwSt.- Guthaben von mehr als **Euro 30.000⁵** notwendig, wenn man:

- keine Sicherstellungen (Bankgarantie, Versicherung oder Staatspapiere) leisten will⁶
- unter die Kategorie der "nicht-Risiko-Subjekte"⁷ fällt. Bei Risiko-Subjekten wird auf alle Fälle die Sicherstellung verlangt. Zu diesen zählen alle:
 - die seit weniger als 2 Jahren mit der Tätigkeit begonnen haben, außer „innovative“ Start-up-Unternehmen,
 - welche die MwSt.- Position abgemeldet haben
 - denen in den letzten beiden Jahren vor Abgabe des Erstattungsantrags wesentliche Steuerfestsetzungen zugestellt worden sind.

Die Überprüfung der genannten Obergrenzen von 5.000 bzw. 30.000 Euro, muss **getrennt für die Verrechnung und für die Rückerstattung** erfolgen. So ist beispielsweise der Bestätigungsvermerk nicht erforderlich wenn ein MwSt.- Guthabens von 31.000 Euro, das für 27.000 Euro zurückgefordert wird und die restlichen 4.000 Euro verrechnet werden.

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 57/2017 und 24/2020; mit Bezug auf die "horizontale" Verrechnung durch F24 siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 15/2022

2 Diese Schwelle wurde für die sog. Innovativen "Start-up-Unternehmen" (für den Zeitraum der Eintragung in den besonderen Teil des Handelsregisters) gemäß Art. 25, Gesetzes-Dekrets DL Nr. 179/2012 durch den Art. 4, Abs. 11-novies, Gesetzes-Dekret DL Nr. 3/2015 auf **Euro 50.000** erhöht. Weiters gilt die erhöhte Schwelle von **50.000 Euro** auch für die Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres 2022 für Subjekte, die den Zuverlässigkeitsindizes (ISA) unterliegen und für die Steuerperiode 2021 eine Punktezah von **mindestens „8“** (auf einer Skala von 10) nach Auswertung dieser Indizes erlangt haben oder von **mindestens 8,5** (bei einfachem Durchschnitt der Zuverlässigkeitsindizes für 2020 und 2021). Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017, Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 143350 vom 27.4.2022. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema.

3 Freiberufler oder Steuerbeistandszentrum für Unternehmen oder bei Kapitalgesellschaften vom Buchprüfer gemäß Art. 2409-bis ZBG

4 Artikel 38-bis des MwSt.-Gesetzes wurde zuerst durch Art. 13 des Legislativdekrets D.Lgs. Nr. 175/2014 – Punkt 3, mit Wirkung ab 13/12/2014 und dann durch Art. 7 quater des Gesetzes-Dekrets DL Nr. 193 vom 22/10/2016 mit Wirkung ab 03/12/2016 abgeändert;

5 Die erhöhte Schwelle von **50.000 Euro** gilt für die Guthaben aus der MwSt.-jahreserklärung des Jahres 2022 für Subjekte, die den Zuverlässigkeitsindizes (ISA) unterliegen und für die Steuerperiode 2021 eine Punktezah von **mindestens „8“** (auf einer Skala von 10) nach Auswertung dieser Indizes erlangt haben oder von **mindestens 8,5** (bei einfachem Durchschnitt der Zuverlässigkeitsindizes für 2020 und 2021). Siehe Artikel 9-bis, Absätze 11 bis 13 der Gesetzesverordnung DL Nr. 50 vom 24. April 2017, Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 143350 vom 27.4.2022. Siehe auch Rundschreiben Nr. 20/E/2019, § 7.4 zu diesem Thema.

6 In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 32/E vom 30.12.2014 verschiedene Klärungen erlassen. Siehe auch weitere Rundschreiben der Agentur der Einnahmen zum Thema der Rückerstattung: Nr. 35/E vom 27.10.2015, 6/E vom 19.2.2015 und 33/E vom 22.7.2016

7 gemäß Art. 38-bis, 4.Abs. DPR 633/1972

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

1 Termine für Verrechnung von MwSt. Guthaben über 5.000 Euro

Kunden, welche ein MwSt. Guthaben über 5.000,00 Euro mit anderen Steuern und Sozialabgaben über den Vordruck F24 **verrechnen wollen** (Verrechnung, die **nur durch die elektronischen Dienste der Agentur der Einnahmen erfolgen kann**)⁸, benötigen diesen Bestätigungsvermerk. Nachdem die Verrechnung **erst ab dem 10. Tag⁹ nach Abgabe der MwSt. Jahreserklärung** bzw. des Antrags¹⁰, aus welchem besagtes Guthaben aufscheint, begonnen werden darf, ist eine entsprechende terminliche Planung notwendig, da zuerst die MwSt. Jahreserklärung erstellt werden muss und dazu die vorgeschriebenen formellen Kontrollen durchgeführt werden müssen.

Falls unsere Kanzlei den Bestätigungsvermerk erteilen soll, weil sich ein MwSt. Guthaben im **Jahr 2022** von über 5.000,00 Euro ergibt und dieses über den Vordruck F24 mit anderen Steuern verrechnet werden soll, muss uns dies ausdrücklich mitgeteilt werden.

2 Erteilung des Bestätigungsvermerks

2.1 Formelle Voraussetzung

Die Voraussetzung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist, dass der dazu Ermächtigte die MwSt. Jahreserklärung erstellt und die vorgeschriebenen, formellen Prüfungen des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt hat.¹¹ Mit seiner Unterschrift in der MwSt.- Jahreserklärung bestätigt der Ermächtigte, die formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens durchgeführt zu haben.

2.2 Ermächtigte zur Ausstellung des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk kann von den nachfolgenden Subjekten ausgestellt werden:

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Verantwortliche von Steuerbeistandzentren für Unternehmen.
- bei Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der Körperschaftssteuer IRES unterliegen und für welche die gesetzliche Rechnungsprüfung¹² vorgesehen ist, vom gesetzlichen Rechnungsprüfer.
- bei Gemeinden vom gesetzlichen Rechnungsprüfer¹³ der Gemeinde¹⁴.

Wir empfehlen den Gemeinden in jedem Fall vor der elektronischen Abgabe der MwSt. Jahreserklärung mit dem Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Rechnungsprüfers dessen Einverständnis einzuholen und ihn auf dem Ausdruck der Erklärung unterschreiben zu lassen.

In diesem Fall ist die Erklärung wie folgt auszufüllen:

SOTTOSCRIZIONE ORGANO DI CONTROLLO	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	1	Steuernr. Rechnungsprüfer	
	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA
	Soggetto	Codice fiscale	FIRMA

3 Formelle Prüfung des MwSt.- Jahresguthabens

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der MwSt.- Register, die

⁸ Wir erinnern daran, dass ab 24. April 2017 die horizontale Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 ausschließlich über *Entratel* oder *Fisconline* möglich ist– siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

⁹ Art. 17, Pkt. 1 D.Lgs.241/1997 nach Abänderung durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017

¹⁰ Der unterjährige Antrag zur Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgt durch den Vordruck TR

¹¹ Art. 2 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 164 vom 31.05.1999

¹² Art. 2409-bis ZGB

¹³ Art. 234 D.Lgs. 267/2000

¹⁴ vgl. unser Rundschreiben Nr. 67 vom 21.09.2010

Übereinstimmung der MwSt.- Jahreserklärung mit der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Buchhaltung und mit den entsprechenden Rechnungen.

4 Unterlagen

Um die für den Bestätigungsvermerk notwendigen Kontrollen durchführen zu können, müssen uns nachfolgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF, Tiff oder ähnliches Format) termingerecht vorliegen:

- Jahreszusammenfassung der Register nach MwSt.- Schlüssel
- monatliche bzw. vierteljährliche MwSt.- Abrechnungen
- MwSt.- Jahreserklärung des Vorjahres mit Abgabebestätigung, sofern diese nicht von unserer Kanzlei erstellt wurde
- Vordrucke F24 mit Verwendung des Jahresguthaben (Bezugszeitraum 2021 Steuerschlüssel 6099) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 mit Verrechnung des vierteljährlichen MwSt.- Guthaben (Bezugszeitraum 2021 Steuerschlüssel 6036, 6037 und 6038) oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- Vordrucke F24 der periodischen MwSt.- Einzahlungen, einschließlich Akontozahlung oder Ausdruck aus „*cassetto fiscale*“
- vierteljährliche MwSt.- Rückerstattungen Vordruck Mod IVA TR (Bezugsjahr 2022)
- Eingangsrechnungen mit einem MwSt.- Betrag, der größer als 10% des zu verrechnenden MwSt. Guthabens ist (Betrag Zeile VF71 der Jahreserklärung) sowie eine Aufstellung dieser Rechnungen
- definitiv für das Jahr 2022 ausgedruckte MwSt. Register (Einkauf, Verkauf, Tageseinnahmen, Zusammenfassendes Register)
- MwSt.-Einkauf Register für 2022 im Format MS Excel (xls) oder OO Calc (ods) ohne Leerzeilen oder leere Spalten
- Ausdruck der gemeldeten Tätigkeitskennzahl („*altre attività*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck des gesetzlichen Vertreters bei Gesellschaften oder Körperschaften („*rap-presentanti*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck der Aufbewahrer der buchhalterischen Aufzeichnungen („*depositari*“ in *cassetto fiscale* oder *fisconline*). Dieser kann von unserer Kanzlei erhoben werden, wenn uns die dazu notwendige Ermächtigung erteilt wurde.
- Ausdruck MwSt. Verrechnungskonto und eventuell anderer MwSt. Konten aus der Finanzbuchhaltung bei doppelter Buchhaltung

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- endgültige definitive MwSt. Jahreserklärung Mod. IVA/2023 als eigenständige Steuererklärung („*singola*“)
- ausgefüllte Vorlage Checkliste Bestätigungsvermerk (Vorlage bei unserer Kanzlei nachfragen)

Der Prüfer verwahrt die Unterlagen ausschließlich als Datei im Format PDF zusammen mit der Checkliste.

Selbstverständlich sind die oben angeführten Unterlagen nicht erneut vorzubereiten und uns zu übermitteln, wenn diese bereits in unserer Kanzlei aufliegen.

5 Erstellung und Versand der MwSt. Jahreserklärung

Die MwSt. Jahreserklärung muss vom Freiberufler, der den Bestätigungsvermerk erteilt hat, elektronisch versendet werden.

Falls die MwSt. Jahreserklärung nicht von unserer Kanzlei erstellt wird, wir aber den Bestätigungsvermerk erteilen sollen, benötigen wir die Datei der Erklärung in einem der beiden nachfolgenden Formate:

5.1 Format Profis

Wir werden die Erklärung in unserer Software Profis importieren und den Bestätigungsvermerk erteilen und die Erklärung über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

5.2 Format Entratel

Wir werden die Datei über Entratel an die Agentur der Einnahmen übermitteln. In der Datei enthalten sein müssen die Steuernummer unserer Kanzlei als bevollmächtigter Vermittler und die Steuernummer des Freiberuflers der den Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Erklärung muss in diesem Fall wie folgt ausgefüllt werden:

VISTO DI CONFORMITÀ Riservato al C.A.F. o al professionista	Codice fiscale del responsabile del C.A.F.	Codice fiscale del C.A.F.
	Codice fiscale del professionista SNDSFN59D22A952N	Si rilascia il visto di conformità ai sensi dell'art. 35 del d.lgs. n. 241/1997

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA Riservato all'incaricato	Codice fiscale dell'incaricato	01445870213
	Soggetto che ha predisposto la dichiarazione	<input type="checkbox"/>
Ricezione avviso telematico controllo automatizzato dichiarazione	<input type="checkbox"/>	Ricezione altre comunicazioni telematiche <input type="checkbox"/>
Data dell'impegno	giorno mese anno	FIRMA DELL'INCARICATO Winkler & Sandrini

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Buehler Hauptamt: Alan Engeli